

WDVS-Dämmungen im Baubestand

Wann besteht keine Anforderung an die Dämmstoffdicke?

Laut einer Vorabinformation des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 27. September 2016 fallen Außenwanddämmungen mit WDVS bei Bestandsgebäuden generell nicht in den Geltungsbereich der EnEV. Dies ergibt sich aus einer neuen Interpretation der Regelung in Anlage 3 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Energieeinsparverordnung 2014. Damit können bei diesen Gebäuden auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene energetische und wirtschaftlich optimale Dämmstoffdicken gewählt werden.

Dies gilt nur dann nicht, wenn der Außenputz erneuert wird (Anlage 3 Nr. 1 b) der EnEV).

Die Veröffentlichung der vollständigen Kommentierung dieser Auslegung durch die Projektgruppe EnEV der Bauministerkonferenz liegt noch nicht vor und wird demnächst mit Erscheinen der 23. Auslegungsstaffel zur EnEV erwartet. Diese kann dann von der Website des DIBt heruntergeladen werden (www.dibt.de).

Für die Beratung ergibt sich in diesen Fällen, dass die auszuführende Dämmstoffdicke (im Baubestand dürften z. B. 8 cm als üblich gelten) jeweils in Abhängigkeit von den Nutzungsbedingungen, der Beschaffenheit der Außenwand, der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs sowie den gegebenenfalls vorgegebenen konkreten Energieeinsparzielen des Auftraggebers festzulegen ist.

Sollen öffentliche Förderungen (z. B. der KfW) in Anspruch genommen werden, gelten die jeweiligen Anforderungen des Förderprogramms an die Energieeffizienz der Maßnahme.